



## Positionspapier der Stadtwerke München GmbH zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie

Lobbyregisternummer (national): R000611

Lobbyregisternummer (Bayern): DEBYLT0164

## Inhalt

<b>1. Umsetzungspläne (§ 9 EnEFG) – Doppelarbeiten vermeiden, Effizienz der Systeme nutzen .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Praxisgrenzen der Wirtschaftlichkeitsberechnung (VALERI).....</b>	<b>3</b>
<b>3. Realistische Fristen. ....</b>	<b>3</b>
<b>4. Meldepflicht über anfallende unmittelbare Abwärme, § 17 EnEFG .....</b>	<b>4</b>
<b>5. Identifikation von Abwärmepotentialen gemäß den Vorgaben des Energieeffizienzgesetzes.....</b>	<b>5</b>
<b>6. Daten &amp; Vertraulichkeit – Transparenz ohne Risiko für Geschäftsgeheimnisse.....</b>	<b>5</b>

Die Stadtwerke München (SWM) begrüßen die vollständige und fristgerechte Umsetzung der novellierten EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED, Richtlinie (EU) 2023/1791) in deutsches Recht. Dabei ist uns wichtig, dass die europäischen Vorgaben **eins zu eins** umgesetzt, nationale Sonderwege vermieden und die Regulierung auf **Wesentlichkeit, Machbarkeit und Verhältnismäßigkeit** ausgerichtet wird. So erreichen wir die europäische Effizienzagenda, sichern Investitionsbereitschaft und schaffen die nötige **Planbarkeit** für kommunale Unternehmen wie die SWM.

### 1. **Umsetzungspläne (§ 9 EnEfG) – Doppelarbeiten vermeiden, Effizienz der Systeme nutzen**

Unternehmen, die ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder ein validiertes EMAS-Umweltmanagementsystem betreiben, erfüllen bereits strukturierte Anforderungen an Datenerhebung, Zielsetzung und Maßnahmenplanung. Die zusätzliche Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung separater Umsetzungspläne ist in diesen Fällen entbehrlich und erzeugt vermeidbare Bürokratie. Wir plädieren daher für eine vollständige Befreiung solcher Unternehmen von den Pflichten des § 9, sofern mindestens 90 % des Endenergieverbrauchs systematisch erfasst sind und der Maßnahmenplan jährlich fortgeschrieben wird. Die EED erlaubt die Wahl zwischen Audit und Managementsystem; nationale Zusatzdokumentation soll diesen Gleichlauf nicht konterkarieren.

**Daher schlagen wir folgende Änderung zu §9 EnEfG vor:**

**„Unternehmen mit ISO 50001-Zertifizierung oder EMAS-Validierung sind von den Pflichten nach § 9 Abs. 1–5 befreit, sofern das System mindestens 90 % des Gesamtenergieverbrauchs abdeckt und jährlich ein Maßnahmenplan gemäß Systemvorgaben fortgeschrieben wird.“**

### 2. **Praxisgrenzen der Wirtschaftlichkeitsberechnung (VALERI).**

Die Pflicht zur Bewertung nach **DIN EN 17463 (VALERI)** soll sich auf **strittige oder nicht umgesetzte Maßnahmen** konzentrieren und **Bagatellen** eindeutig ausnehmen. Wir regen eine **erhöhte Bagatellgrenze** (z. B. bis **100.000 €** Nettoinvest) sowie **vereinfachte Standardparameter** für Kleinmaßnahmen an. Das BAFA hat Ausnahmefälle bereits anerkannt; eine klarere Schwellenregel reduziert Prüfaufwand und schafft Rechtsklarheit.

### 3. **Realistische Fristen.**

Die zeitliche Kaskade muss die betriebliche Investitionsplanung, Genehmigungen und Vergabeprozesse abbilden. Wir sprechen uns für **12 Monate** bis zur Erstveröffentlichung und **36 Monate** bis zur Einleitung der Umsetzung aus.

#### 4. Meldepflicht über anfallende unmittelbare Abwärme, § 17 EnEFG

Die Meldepflicht sämtlicher nicht von einem Schwellenwert ausgenommenen Abwärmepotenziale stellt einen erheblichen Mehraufwand dar. An den Erzeugungsanlagen müssen alle Abwärmequellen nach den im Gesetz und im offiziellen Merkblatt für die Plattform für Abwärme vorhandenen Regeln klassifiziert und bewertet werden.

Die Identifikation der vorhandenen Abwärmequellen ist an großen Erzeugungsstandorten auf Grund der hohen verfahrenstechnischen Komplexität und der räumlichen Dimensionen mit erheblichem Aufwand verbunden.

Die Klassifizierung erfolgt durch eine detaillierte Datenerhebung und -auswertung. Daraufhin erfolgt eine Differenzierung zwischen vermeidbaren und nicht vermeidbaren Abwärmequellen. Die nicht vermeidbaren Abwärmequellen sind in der Plattform für Abwärme zu veröffentlichen. Ziel ist es, eine Sichtbarkeit von Abwärmepotenzialen zu schaffen. Damit soll bspw. benachbarte Industriezentren ermöglicht werden in Kooperation mit den Erzeugern die Abwärme nutzbar zu machen.

Die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme ist fraglich, da an den SWM-Standorten bereits Fernwärme bereitgestellt wird, die in der direkten Umgebung genutzt wird. Außerdem ist das nutzbare Temperaturniveau der Abwärmequellen zum Großteil zu gering, um es für eine effiziente Vorwärmung im Fernwärmesystem zu nutzen.

Zusätzlich ist die Nutzung der Abwärme aus einem Großteil der nicht vermeidbaren Abwärmequellen technisch und wirtschaftlich fraglich, da die Wärme technisch vom Erzeugungsstandort zum Abnehmenden transportiert werden muss. Eine entsprechende Infrastruktur hierfür ist nicht vorhanden, außer der existenten Fernwärme-Infrastruktur. Da räumliche Kapazitäten an den SWM-Erzeugungsstandorten knapp sind, ist eine zusätzliche Einbindung oder ein Bau von Infrastruktur ohne Einschränkung des operativen Betriebs nicht realistisch.

**Daher schlagen wir folgende Änderung vor:**

**§ 17 Abs. 1 Satz 2 (neu):**

„Die Pflicht zur Meldung von Abwärmequellen gilt nur für Anlagen, deren nutzbare Abwärme einen Energieinhalt von **mindestens 2 MW thermisch** bei einem Temperaturniveau von **≥ 70 °C** überschreitet. Für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden, entfällt die Meldepflicht, sofern die Abwärmennutzung bereits integraler Bestandteil des KWK-Prozesses ist.“

**§ 17 Abs. 3 (neu):**

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium Schwellenwerte für Energieinhalt und Temperaturniveau sowie Ausnahmen für hocheffiziente KWK-Anlagen festzulegen und regelmäßig an den Stand der Technik anzupassen.“

**Begründung:**

- **Erhöhung der Schwellenwerte** reduziert den Aufwand für die Identifikation marginaler Abwärmequellen an komplexen Erzeugungsstandorten.
- **Ausnahme für moderne KWK-Anlagen** verhindert Doppelmeldungen, da deren Abwärmenutzung bereits systemimmanent ist.
- **Verordnungsermächtigung** schafft Flexibilität für technische Weiterentwicklungen.

## 5. Identifikation von Abwärmepotentialen gemäß den Vorgaben des Energieeffizienzgesetzes

Bei Unternehmen mit einem Energieverbrauch von mehr als 7,5 GWh/a müssen Abwärmepotentiale ermittelt, erfasst und wesentliche Abwärmepotentiale in einer zentralen Datenbank hinterlegt werden. Der Termin hierfür war der 01.01.2025. Der Stand ist jährlich zu aktualisieren. In dem BAFA-Merkblatt „Plattform für die Abwärme zu den gesetzlichen Regelungen des § 17 Energieeffizienzgesetz (EnEfG)“ ist beschrieben, wie und welche Abwärmepotentiale zu erfassen sind. Es muss ein Nachweis erbracht werden, dass Abwärmepotentiale identifiziert wurden (Übersicht) und diese Übersicht ist jährlich zu aktualisieren. Zugleich ist es möglich, die meisten Abwärmepotentiale als nicht wesentliche Abwärmepotentiale einzustufen. Bedeutet: hier wird für Unternehmen ein bürokratischer Aufwand erzeugt, eine Übersicht der Abwärmepotentiale zu führen, bei denen aufgrund der Einstufung keine Nutzungsmaßnahmen umgesetzt werden müssen.

### Wir schlagen folgende Änderung zu §17 EnEfG vor:

#### § 17 wird wie folgt geändert:

1. **Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:**  
„Unternehmen können Daten zu nutzbarer Abwärme freiwillig an die Bundesstelle für Energieeffizienz übermitteln.“
2. **Absatz 2 wird vollständig aufgehoben.**
3. **Folgende Regelung wird eingefügt:**  
„Die Verpflichtung zur Ermittlung, Erfassung und Hinterlegung von Abwärmepotenzialen entfällt. Insbesondere besteht keine Pflicht zur Identifikation von Abwärmequellen mit einem Energieinhalt von mehr als 7,5 GWh pro Jahr.“

## 6. Daten & Vertraulichkeit – Transparenz ohne Risiko für Geschäftsgeheimnisse

Register- und Berichtspflichten sind auf **aggregierte/anonymisierte** Veröffentlichungen zu beschränken; **Unternehmensspezifika, Betriebs-- und Geschäftsgeheimnisse** sind auszunehmen. Bei EU--Übermittlungen ist die **Vertraulichkeit** verbindlich festzuschreiben; dies stärkt die Akzeptanz und vermeidet Wettbewerbsnachteile.